

Satzung

der Gemeinde Lamsheim über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 i.V.m §2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 126 Abs.3 des Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 Ziffer 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§1 Festlegung, Zuteilung und Änderung

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen für eine gesamte Straße oder für einen erheblichen Teil die Hausnummer geändert werden, so ist dies frühzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Änderungen bzw. Umnummerierung kann das bisherige Hausnummernschild, während einer Übergangszeit von bis zu einem Jahr, angebracht bleiben. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten auch bei einer Grundstücksteilung keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§2 Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dingliche Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer durch ein Schild oder auf andere vergleichbare Art und Weise anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar und lesbar sein. Beschädigte, durch Sträucher, Hecken, Äste etc. verdeckte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern bzw. frei zu schneiden. Für unbebaute Grundstücke erübrigt sich die Anbringung einer Hausnummer.

§3 Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

- (3) Bei zurückliegenden Gebäuden kann verlangt werden, dass am Zugang von der Straße aus ein zusätzliches Schild angebracht wird.

In besonderen Fällen (z. B. mehrere Gebäude, die über eine Nebenstraße oder Privatweg erreicht werden) kann die Gemeindeverwaltung zur Auflage machen, dass an der Straße ein Hinweisschild mit einer lückenlosen Angabe der Hausnummer angebracht wird. Eine Zusammenfassung (von Haus-Nr. ... bis Haus-Nr.) ist nicht zulässig.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende Satzungen treten außer Kraft.

Lambsheim, den 25.04.2013


Knoll
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Satzung über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern der Gemeinde Lamsheim

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24. April 2013 mit folgender Mehrheit beschlossen:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: | 22 |
| Bürgermeister | <u>1</u> |
| Stimmberechtigt | 23 |

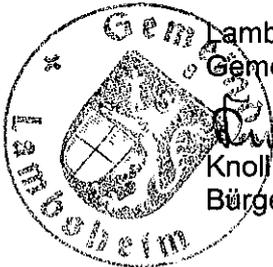
Anwesende Ratsmitglieder: 18

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| Für die Satzung haben gestimmt: | 19 Stimmberechtigte |
| Gegenstimmen: | 0 Stimmberechtigte |
| Enthaltungen: | 0 Stimmberechtigte |

2. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Die Satzung wird nach Veröffentlichung mit den Verfahrensvermerken der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz zur Kenntnisnahme übersandt.
3. Die Satzung wird mit Datum vom 25. April 2013 ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde Lamsheim (Nr. 18/2013) am 02.05.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lamsheim, 25.04.2013
Gemeindeverwaltung:

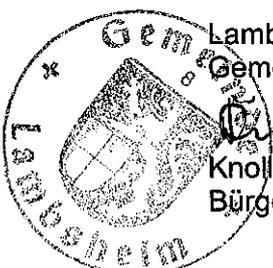
Knoll
Bürgermeister



4. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in ortsüblicher Weise im Amtsblatt der Gemeinde Lamsheim am 02.05.2013.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
6. Die Satzung wurde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz am 02.05.2013 übersandt.

Lamsheim, 02.05.2013
Gemeindeverwaltung:

Knoll
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Lamsheim über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 i.V.m §2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 126 Abs.3 des Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 Ziffer 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung, Zuteilung und Änderung

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen für eine gesamte Straße oder für einen erheblichen Teil die Hausnummer geändert werden, so ist dies frühzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Änderungen bzw. Umnummerierung kann das bisherige Hausnummernschild, während einer Übergangszeit von bis zu einem Jahr, angebracht bleiben. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten auch bei einer Grundstücksteilung keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dingliche Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer durch ein Schild oder auf andere vergleichbare Art und Weise anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar und lesbar sein. Beschädigte, durch Sträucher, Hecken, Äste etc. verdeckte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern bzw. frei zu schneiden. Für unbebaute Grundstücke erübrigt sich die Anbringung einer Hausnummer.

§3

Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Bei zurückliegenden Gebäuden kann verlangt werden, dass am Zugang von der Straße aus ein zusätzliches Schild angebracht wird.

In besonderen Fällen (z. B. mehrere Gebäude, die über eine Nebenstraße oder Privatweg erreicht werden) kann die Gemeindeverwaltung zur Auflage machen, dass an der Straße ein Hinweisschild mit einer lückenlosen Angabe der Hausnummer angebracht wird. Eine Zusammenfassung (von Haus-Nr. ... bis Haus-Nr.) ist nicht zulässig.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende Satzungen treten außer Kraft.

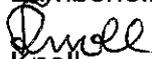
Hinweis: Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Lambsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Gemeindeverwaltung Lambsheim
Lambsheim, den 25.04.2013


Knoll

Bürgermeister